

10.12.2012

## Kleine Anfrage 749

der Abgeordneten Christina Schulze Föcking und Josef Hovenjürgen CDU

### Jagdverhalten des Leiters des Landesbetriebes Wald und Holz NRW

Laut einem Bericht der „Neuen Westfälischen“ vom 7. Dezember 2012 hat der Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, Andreas Wiebe, der zugleich Leiter der oberen Jagdbehörde ist, auf einer Drückjagd des Regionalforstamtes Siegen-Wittgenstein am 3. November 2012 ein Jagdvergehen begangen. Er habe einen Rehbock erlegt, obwohl dieser schon Schonzeit hatte. Eine Sprecherin des Landesbetriebes, so die „Neue Westfälische“, habe dieses Vergehen bestätigt. Die untere Jagdbehörde des Kreises Siegen sei darüber informiert und habe einen Bußgeldbescheid erlassen. Wiebe habe sich schlicht und ergreifend „geirrt“ und das Tier „falsch angesprochen“.

#### **Vor diesem Hintergrund frage ich die Landesregierung:**

1. Trifft der Bericht der „Neuen Westfälischen“ zu, dass der Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW einen Rehbock erlegt hat, obwohl dieser Schonzeit hatte?
2. Falls dies zutrifft: Wie bewertet die Landesregierung, gerade vor dem Hintergrund der beruflichen Stellung des Leiters des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, dieses Verhalten?
3. Trifft es zu, dass der Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW auf einer weiteren Jagd ein führendes Sikaalrtier erlegt hat, so dass nun das verwaiste Kalb (Jungtier) nicht mehr gesäugt werden kann?
4. Gibt es noch weitere Fälle, in denen der Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW entgegen der geltenden jagdgesetzlichen Bestimmungen auf einer Jagd ein Tier „falsch angesprochen“ und erlegt hat?
5. Ist die Landesregierung der Ansicht, dass der Leiter des Landesbetriebes Wald und Holz NRW, der zugleich Leiter der oberen Jagdbehörde ist, auf Jagden eine besondere Vorbildfunktion inne hat?

Christina Schulze Föcking  
Josef Hovenjürgen

Datum des Originals: 10.12.2012/Ausgegeben: 10.12.2012

Die Veröffentlichungen des Landtags Nordrhein-Westfalen sind einzeln gegen eine Schutzgebühr beim Archiv des Landtags Nordrhein-Westfalen, 40002 Düsseldorf, Postfach 10 11 43, Telefon (0211) 884 - 2439, zu beziehen. Der kostenfreie Abruf ist auch möglich über das Internet-Angebot des Landtags Nordrhein-Westfalen unter [www.landtag.nrw.de](http://www.landtag.nrw.de)